

süw.gas.flex

süw.gas.flex 1 0 – 15.000 kWh/a
süw.gas.flex 2 15.001 – 50.000 kWh/a
süw.gas.flex 3 50.001 – 150.000 kWh/a

Es erfolgt eine automatische Eingruppierung nach Verbrauch.

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben
Geschäftsführer: Marcus Ende
Aufsichtsratsvorsitzender: Bert Dörre
Registergericht: Amtsgericht Cottbus HRB-Nr.: 1172

**Hiermit beantrage ich/ beantragen wir
die Versorgung mit Erdgas durch die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben.**

1. Kundin/ Kunde

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.stadtwerke-luebben.de

___ Herr ___ Frau Kd.Nr. _____

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon privat₁: _____

Telefon geschäftlich₁: _____

Fax/E-Mail₁: _____

Straße / Hausnummer: _____
(bei Umzug bitte neue Adresse eintragen)

PLZ/Ort: _____

₁ freiwillige Angabe

2. Anschrift für Erdgaslieferung (nur ausfüllen, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

3. Bisheriger Erdgasliefervertrag (nur ausfüllen, wenn Sie kein Erdgaskunde der SÜW sind)

Um Ihren Auftrag auszuführen, bitten wir Sie um folgende Angaben oder um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Gasrechnung.
(Achtung: Die Unterlagen werden nicht zurückgesandt.)

Bisheriger Erdgaslieferant: _____

Anschrift (falls bekannt): _____

Kundennummer bisheriger Anbieter: _____

Marktlokation-ID/ Zählernummer _____

Vorjahresgasverbrauch in kWh: _____

Zählerstand/Datum (falls bekannt): _____ / _____

4. Produkt süw.gas.flex mit den Preiskategorien 1-3

4.1 Preise und Preisbestandteile

gültig ab 01.01.2025

Produkt	Arbeitspreis Cent / kWh		Grundpreis Cent / Monat	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto
süw.gas.flex 1 0 – 15.000 kWh/a	13,35	11,22	18,81	15,81
süw.gas.flex 2 15.001 – 50.000 kWh/a	13,20	11,09	20,80	17,48
süw.gas.flex 3 50.001 – 150.000 kWh/a	13,08	10,99	22,21	18,66

Der Kunde wird nach der für seinen Jahresverbrauch geltenden Preiskategorie abgerechnet. Ändert sich das Verbraucherverhalten im Vergleich zum angegebenen oder zum Vorjahresverbrauch in der Weise, dass eine andere Preiskategorie anzuwenden wäre, erfolgt die Berücksichtigung der geänderten Preiskategorie mit der Jahresabrechnung. Die Preiskategorien süw.gas.flex 1-2-3 gelten für Haushaltskunden.

In den Nettoarbeitspreisen enthalten sind der Preis für die reine Energielieferung, die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte, die Bilanzierungsumlagen, die Gasspeicherumlage (0,299 ct/kWh), die Konzessionsabgabe (0,03 ct/kWh), Energiesteuer (0,55 ct/kWh) sowie Mehrkosten nach dem BEHG in Höhe von derzeit 2025= 1,00 Cent/kWh. Im Nettogrundpreis enthalten sind die verbrauchsunabhängigen Netznutzungsentgelte sowie die Messentgelte des Messstellenbetreibers. Zusätzlich zum Nettopreis berechnet wird die jeweils geltende Umsatzsteuer derzeit 19 %. Bruttopreise sind Komplettpreise, gerundet auf 2 Kommastellen

4.2 Preisanpassung

Eine Preisanpassung erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 7.2-7.6 der AGB. Unter den Voraussetzungen der AGB ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Falle einer Preisanpassung zu kündigen. Dies gilt nicht bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

5. Lieferbeginn und Zustandekommen des Vertrages

5.1. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

___ * nächstmöglicher Lieferbeginn ___ * zum _____ ___ * Einzug am: _____

* Ich wünsche ausdrücklich eine Energielieferung auch vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab Vertragsschluss), wenn die Voraussetzungen für die Erdgaslieferung gem. Ziffer 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen. Sollte ich den vorliegenden Auftrag widerrufen, schulde ich der SÜW für das gelieferte Erdgas einen angemessenen Wertersatz (§ 357 Abs. 8 BGB).

* Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen.

5.2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SÜW in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Mit der Annahme des Auftrages teilt SÜW dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Liefertermin abweichen kann. Der Lieferbeginn hängt davon ab, wann alle Voraussetzungen für die Belieferung gem. Ziffer 1.3 der AGB vorliegen.

6. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag ist unbefristet abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich in Textform gekündigt werden.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. gesetzlicher Bestimmungen sowie nach Maßgabe der AGB bleiben unberührt. Ein besonderes Kündigungsrecht besteht für den Fall des Umzugs in ein Netzgebiet, für das dieser Vertrag nicht gilt. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. SEPA-Lastschriftmandat

Auf alternative Zahlungsmöglichkeiten gem. AGB wird verwiesen.

Unsere Gläubigeridentifikationsnummer: DE 42ZZZ00000615260

Ihre Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name/Vorname: Kontoinhaber: _____

(Nur ausfüllen, wenn abweichend von Punkt 1)

BIC: _____

IBAN: _____

Unterschrift des Kontoinhabers

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige hiermit die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine erforderliche Kündigung des bisherigen Erdgasbezugsvertrages, für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Diese Vollmacht gilt auch für die Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtige ich SÜW auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

* Ich habe bereits meinen bestehenden Gaslieferungsvertrag selbst zum .. gekündigt. SÜW muss meinen Erdgaslieferungsvertrag nicht mehr in meinem Namen kündigen.

* Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ergänzen.

9. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigegefügtten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung. Der Text dieses Vertrages und die AGB können zusätzlich unter www.stadtwerke-luebben.de abgerufen und in wiedergabe-fähiger Form gespeichert werden.

10. Widerrufsbelehrung

Für Verbraucher gilt:

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Abschluss diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadt- und Überlandwerke Lübben GmbH, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben, Telefon-Nr.: 03546-27790, Telefax-Nr.: 03546-277933, E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Webseite www.stadtwerke-luebben.de runterladen, ausfüllen und an uns versenden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag gem. § 357 Abs. 8 BGB zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Lieferung/Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen/Dienstleistung entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

11. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben den Auftrag zur Lieferung meines gesamten Bedarfs an Erdgas ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch an die genannte Verbrauchsstelle und erkläre, dass ich die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen habe.

Beigefügte mitgeltende Anlagen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gasversorgung der SÜW
- Datenschutzinfo

_____/_____
Ort/Datum

Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben für die Belieferung von Erdgas an SLP-Kunden

- gültig ab 19.11.2021-

1. Vertragsabschluss/Lieferbeginn / Rücktrittsrecht

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Die SÜW erklärt spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang des Erdgaslieferungsauftrages bei der SÜW, ob sie den Auftrag annimmt oder nicht. Die Erdgaslieferung beginnt in der Regel nach Ablauf von 3 Wochen nach Versendung der Vertragsbestätigung an den Kunden, frühestens aber nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Der Termin geht aus der Auftragsbestätigung der SÜW an den Kunden hervor. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Für Verbraucher gilt: Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 1.3. Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn beendet ist, b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt und ungesperrt ist, c) keine Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses vorliegt, d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils gem. § 24 Abs. 1 Gasnetz Zugangsverordnung (GasNZV) erfolgen kann und e) sich die Entnahmestelle in folgenden Netzgebieten befindet. Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (eigenes Netz), EWE Netz GmbH, Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH, Energieversorgung Guben GmbH, Netzgesellschaft Potsdam GmbH, Mitnetz Gas GmbH, Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH.

2. Umfang der Lieferung und Weiterleitungsverbot

- 2.1. SÜW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit Zustimmung der SÜW zulässig.

3. Befreiung von der Lieferpflicht

- 3.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist SÜW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Befreiung der Lieferpflicht gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜW nach Ziffer 10 beruht. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziff. 11.
- 3.2. SÜW ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn SÜW an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung SÜW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Messung und Zutrittsrecht

- 4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, SÜW oder auf Verlangen von SÜW oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die SÜW wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann den Zählerstand auch über das Online-Kundenportal der SÜW mitteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Eine Selbstablesung wird nicht verlangt, wenn eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- 4.2. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder liegt ein anderer, vom Stadtwerk nicht zu vertretender, Grund vor, weswegen der Verbrauch nicht ermittelt werden kann, so können die Stadtwerke und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 4.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SÜW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich

ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt in unberechtigter Weise, stellt die SÜW die tatsächlichen Kosten bzw. eine Pauschale in Rechnung.

- 4.4 Der Kunde kann jederzeit von SÜW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre, beschränkt.

5. Abrechnung, Abschlagszahlung und anteilige Preisberechnung

- 5.1 SÜW kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. SÜW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist das angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Die SÜW wird spätestens sechs Wochen nach Ende jedes von der SÜW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und spätestens sechs Wochen nach Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung erstellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb von zwei Wochen erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 5.3 Der Kunde hat – abweichend zu 5.1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SÜW erfolgt.
- 5.4 Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt, wobei nach seiner Wahl dabei einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform erfolgen kann.
- 5.5 Für Kunden **ohne** Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Soweit der Kunde die elektronische Übermittlung nach Ziffer 7.4 wählt, erfolgt eine Übermittlung der Abrechnungsinformationen durch die Stadtwerke alle sechs Monate, wobei der Kunde auch eine Übermittlung alle drei Monate verlangen kann. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt unentgeltlich.
- 5.6 Für Kunden **mit** Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Die Stadtwerke stellen dem Kunden monatliche Abrechnungsinformationen zur Verfügung.

6. Zahlungsbestimmung/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind zu dem von SÜW festgelegten Zeitpunkt fällig, Rechnungen spätestens zwei Wochen nach Zugang beim Kunden. Rechnungen und Abschläge sind ohne Abzug im Wege des Separatlastschriftmandats oder mittels Überweisung (Barzahlung ist unter Beachtung von Ziffer 18 gegen Zahlung von zusätzlichen Kostenpauschalen möglich.) zu zahlen.
- 6.2. Wenn SÜW bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten durch Maßnahmen vor Ort oder gerichtliche Verfahren einziehen lässt, kann SÜW die dadurch entstandenen Kosten konkret berechnen.
- 6.3. Gegen Ansprüche von SÜW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt bei Verbrauchern nicht für Ansprüche der Kunden gegen SÜW wegen Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten zur Lieferung sowie bei Gegenansprüchen, die ggf. aus einer Ausübung des Widerrufsrechts resultieren.

7. Preise und Preisanpassung

- 7.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Netznutzungsentgelte (einschließlich Abrechnungsentgelte), die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung - soweit diese Kosten SÜW in Rechnung gestellt werden – die Bilanzierungsumlage, die Mehrkosten nach dem BEHG, die Erdgassteuer, die Umsatzsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Bei Gewerbekunden wird die Umsatzsteuer zzgl. zum Nettopreis ausgewiesen und zusätzlich zum Nettopreis berechnet.
- 7.2 Im Bruttopreis nach Ziffer 7.1 ist die Umsatzsteuer (derzeit 19%) in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Eine Anpassung der Umsatzsteuer erfolgt automatisch zu dem Zeitpunkt der gesetzlichen Änderungen.

- 7.3. Die SÜW ist berechtigt und verpflichtet, die Nettopreise nach Ziffer 7.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.1 genannten Kosten. Im Falle einer eingeräumten Preisgarantie, besteht das Recht gem. S. 1 für die garantierten Preisbestandteile erst nach Ablauf der hierfür eingeräumten Preisgarantie. Die SÜW hat bei Preisänderungen Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach identischen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden, als Kostensteigerungen. Eine Preisänderung bedarf immer einer Saldierung der Kostensteigerungen und –senkungen, d. h. Kostensteigerungen und –senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensteigerungen oder –senkungen entgegenstehen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 7.4. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn SÜW dem Kunden die Änderung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Die SÜW wird den Kunden auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.
- 7.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SÜW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Das gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits beim Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der Ziffern 7.3 und 7.4.
- 7.6. Ziffer 7.3 und 7.4 gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 7.6. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03546/2779-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-luebben.de

8. Vorauszahlung

- 8.1 SÜW ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.
- 8.2 Der Kunde kann von SÜW alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Prüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
- 8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SÜW beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 9.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur und der höchstrichterlichen Rechtsprechung). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist SÜW berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

9.2. Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. SÜW wird dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von SÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung

- 10.1. SÜW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung, ohne vorherige Androhung, durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.
- 10.2. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diese AGB in nicht unerheblichem Maße, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden ist SÜW ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht, wobei er durch SÜW über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert wird. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folge der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen voll umfänglich nachkommt. Der Kunde wird SÜW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 10.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 10.4. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 10.1 oder 10.2 wiederholt vorliegen und, im Falle des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Ziffern 10.2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

11. Haftung

- 11.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 11.2. SÜW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbei geführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung, die Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug/Lieferantenwechsel/Übertragung des Vertrags

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, SÜW jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Eine Adressänderung kann nach Registrierung auch über das Online-Kundenportal der SÜW erfolgen.
- 12.2. SÜW wird dem Kunden - sofern sich die neue Entnahmestelle im Netzgebiet der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben befindet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiter beliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde SÜW das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

- 12.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. SÜW unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot. 12.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SÜW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SÜW gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SÜW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 12.4. SÜW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12.5. Die SÜW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. Schlichtungsstelle

Für Verbraucher gilt:

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie können Kunden zunächst eine Beschwerde an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben, Tel: 03546/2779-0, info@stadtwerke-luebben.de, Fax: 03546/2779-33, richten. Die SÜW ist verpflichtet, Verbraucherbeschwerden innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SBL zu beantworten. Hilft die SÜW der Beschwerde nicht ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus nimmt die SÜW an keinem anderen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Energiesteuer – Hinweis zur Verwendung von Erdgas

Für auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gem. der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: **„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftsteuer hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“**

16. Datenschutz

16.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken unter der Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzzinformation für den Abschluss von Gaslieferverträgen veröffentlicht.

16.2 Unsere aktuelle Datenschutzzinformation ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage www.stadtwerke-luebben.de veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich.

16.3 Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Anschlussnehmer/Kunden auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzzinformationen der Stadtwerke zu informieren, es sei denn auch für den Anschlussnehmer/Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z. B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

17. Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

18. Kostenpauschalen

	<u>Netto</u>	<u>brutto</u>
Sperrandrohung		nach Aufwand des Netzbetreibers
Nachinkassogang		nach Aufwand des Netzbetreibers
Ausfertigung von Zweitschriften von Rechnungen	1,50 €	1,79 €
Bareinzahlung (pro Einzahlung)	0,42 €	0,50 €

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

19.2 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübben.

19.3 Es gilt deutsches Recht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)

Mail: kundenservice@stadtwerke-luebben.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*) /erhalten am (*) _____

- Name des/der Verbraucher(s) _____

- Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

- Datum _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Bitte gleich mit erledigen: wie dürfen wir Sie kontaktieren?

Wir möchten gern mit Ihnen in Kontakt bleiben und Sie ausschließlich auf die von Ihnen gewünschte Art zu Kundenbefragungs-, Werbe- und Marktforschungszwecken kontaktieren. Dies umfasst Informationen zu aktuellen Angeboten und Produkten der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben sowie zu Produkten aus den Bereichen Energieberatung und Energieeffizienz.

Einwilligung zur Datenverarbeitung nach DS-GVO

Ja, ich gestatte die Datenverarbeitung durch die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zu oben beschriebenen Zwecken und eine Kontaktaufnahme auf folgendem/n Wege(n):

per E-Mail an die von mir bei hinterlegte(n) E-Mail-Adresse(n)

telefonisch an die von mir bei Ihnen hinterlegte(n) Telefonnummer(n)

per Post an die von mir bei Ihnen hinterlegte Anschrift

Kd.Nr.: _____

Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen, hierfür genügen eine E-Mail, ein Fax, oder ein formloser Brief. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt davon unberührt.

Weitere Informationen zur Verarbeitung meiner Daten erhalte ich jederzeit im Internet unter <https://www.stadtwerke-luebben.de> oder auf schriftliche Anfrage.

Meine Daten werden auf Basis dieser Einwilligung nicht an Dritte im Sinne der DS-GVO und nicht in das Ausland übermittelt.

Zur ansprechenden Gestaltung, professionellen Ausführung und statistischen Auswertung des Erfolgs unserer Kommunikationsmittel wird die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben bei der Verarbeitung der oben genannten Daten nur mit ausgesuchten Partnern (Werbeagenturen, Newsletter-Dienstleister) zusammenarbeiten. Die Verarbeitung bei solchen Partnern erfolgt nicht für deren eigene Zwecke, die Verantwortung für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten bleibt bei der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben.

Meine Einwilligung erfolgt freiwillig. Eine Nichterteilung hat keine Auswirkungen auf den Vertragsschluss oder die Durchführung meines Vertrages und auch sonst keine nachteiligen Folgen.